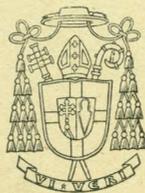


Informativ-Prozeß für die Seligsprechung der Dienerin Gottes Sr. Ulrika Nisch, Kreuzschwester von Hegne. — Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit — Allgemeine Kirchenkollekten. — Rechnungsführung für Krankenpflege- und Schwesternvereine, Kindergärten und ähnliche caritativ-gemeinnützige Anstalten. — Sterbfälle.



Nr. 199

WENDELIN

durch Gottes Erbarmung und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade
Erzbischof von Freiburg und Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz

entbietet dem hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese Gruß und Segen im Herrn!

Informativ-Prozeß für die Seligsprechung der Dienerin Gottes Sr. Ulrika Nisch, Kreuzschwester von Hegne

Am 8. Mai 1913 starb in Hegne, Dekanat Konstanz, Schwester Ulrika Nisch, Profess-Schwester aus der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz, Mutterhaus Ingenbohl, Provinz Baden-Hohenzollern. Auf Grund eines vorbildlichen Tugendlebens als Dienstmagd in der Welt und als Kreuzschwester in der Verborgenheit einer Anstaltsküche erfreut sich Schwester Ulrika immer mehr eines außergewöhnlichen Rufes der Heiligkeit. So haben Wir der Bitte der Generalleitung der Kreuzschwestern von Ingenbohl, wie auch der Provinzleitung von Hegne entsprochen und Unsere Zustimmung zur Eröffnung des Bischöflichen Informativ-Prozesses für die Seligsprechung der Dienerin Gottes Schwester Ulrika Nisch gegeben.

Die Dienerin Gottes hat ihr kurzes Leben in der Erzdiözese Freiburg und den angrenzenden Diözesen Rottenburg und St. Gallen (Schweiz) zugebracht. Vermutlich sind noch Schriften von ihr vorhanden, die gemäß den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches (c. 2042 ff) gesammelt werden müssen. Unter diese Schriften fällt alles, was die Dienerin Gottes eigenhändig geschrieben hat, z. B. Briefe, Tagebücher,

selbstverfaßte Lebensbeschreibungen, ferner alles das, was von Anderen nach Angaben der Dienerin Gottes aufgezeichnet oder auch gedruckt worden ist.

Wer also irgendwelche Schriften von Schwester Ulrika Nisch in Besitz hat, möge diese bis spätestens 15. Februar 1952 Uns melden oder im Original zur Verfügung stellen. Wer um Schriftstücke weiß, die sich im Besitz anderer befinden, möge dies Uns bis zum gleichen Zeitpunkt anzeigen. Wer die Originalschriften zu behalten wünscht, möge sie Uns gleichwohl einsenden. Er erhält sie, sobald eine beglaubigte Abschrift hergestellt ist, unverzüglich zurückgesandt.

Wer mit der Dienerin Gottes näher bekannt war oder Begebenheiten aus ihrem Leben und über die private Verehrung weiß, möge dies, soweit es noch nicht geschehen ist, Uns wissen lassen und in Kürze darüber berichten. In gleicher Weise mögen jene, die mit guten Gründen etwas gegen die Tugenden oder die wunderbare Fürsprache der Dienerin Gottes vorzubringen haben, Uns davon in Kenntnis setzen (cc. 2023 ff).

Freiburg i. Br., den 19. Dezember 1951.

† Wendelin, Erzbischof.

Sr. Ulrika (Franziska) Nisch, Kreuzschwester von Hegne, die am 8. Mai 1913 in Hegne gestorben ist, stammt aus Oberdorf-Mittelbiberach, Diözese Rottenburg. Dort wurde sie am 18. September 1882 geboren, besuchte von 1889 bis 1894 die Elementarschule in Unterstadion (Oberamt Ehingen/Donau), von 1894 bis 1896 die Elementarschule in Oberdorf-Mittelbiberach. Nach der Schulentlassung wurde sie Dienstmagd zunächst bei einer Tante in Oberdorf-Mittelbiberach von 1896 bis Martini 1898, von dort kam sie zu Verwandten nach Sauggart (Oberamt Saulgau, früher Riedlingen/Donau) bis Martini 1899. Von Sauggart war sie in einem Geschäftshaushalt in Biberach/Riss, den sie im Frühjahr 1901 mit dem Dienst bei einer Familie in Rorschach (Schweiz) vertauschte. Hier blieb sie bis zu ihrem Eintritt bei den Kreuzschwestern in Hegne im Oktober 1904. Nach Ablegung der hl. Gelübde im Frühjahr 1907 wird sie zunächst als Küchenschwester nach Bühl/Baden in das dortige Krankenhaus versetzt, nach einem Jahr in gleicher Eigenschaft in das St. Vinzenziushaus in Baden-Baden. Hier bleibt sie bis Sommer 1912, bis eine schwere Erkrankung sie zwingt, nach Hegne zurückzukehren.

Da sich das Andenken an die verborgene, demütige Kreuzschwester seit fast 40 Jahren lebendig erhalten hat und der Ruf ihres vorbildlichen Tugendlebens weiten Kreisen des katholischen Volkes bekannt ist, wurden die Vorbereitungen zur Einführung des Seligsprechungsprozesses aufgenommen. Zum Postulator wurde P. Maternus Eckardt O.S.B., Erzabtei Beuron, bestellt.

Das vorstehende Edikt ist am Sonntag, den 6. Januar 1952 in allen heiligen Messen zu verkünden.

Erzb. Ordinariat.

Nr. 200

Ord. 11. 12. 51

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wurde nach vielen Beratungen und nach Überwindung vieler Schwierigkeiten vom Bundestag angenommen und am 4. Dezember 1951 verkündet (BGBl. 1951 I, S. 936f). Es tritt 4 Wochen nach der Verkündigung in Kraft.

Bemerkenswert ist die dem Gesetz vorausgehende Entschließung, die folgenden Wortlaut hat:

„Nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Das wertvollste Gut der Familie und des Volkes ist die heranwachsende Jugend. Daher legt der Bundestag Wert darauf, dieser Jugend durch vorbeugende Maßnahmen

Schutz und Hilfe zu gewähren. Aus diesem Grunde verpflichtet dieses Gesetz Eltern, Erzieher, Gewerbetreibende und Veranstalter, sowie die zuständigen Behörden, die Jugend vor Gefährdung in der Öffentlichkeit zu schützen.“

*

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jugendliche unter 18 Jahren, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die dafür zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden.

(2) Sie sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(2) Dies gilt nicht:

1. für Jugendliche, die an einer Veranstaltung teilnehmen, die der geistigen, sittlichen oder beruflichen Förderung der Jugend dient,
2. für Jugendliche, die sich auf Reisen befinden,
3. solange der Aufenthalt Jugendlicher zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes erforderlich ist.

§ 3

(1) Jugendlichen unter 18 Jahren darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder verabfolgt noch sein Genuß gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.

(2) Andere alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht verabreicht werden, wenn sich diese nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

§ 4

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren für die Zeit bis 22 Uhr gestattet werden, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

(3) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und die Teilnahme an diesen darf Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden, nach 22 Uhr bis 24 Uhr gestattet werden.

§ 5

(1) Der Zutritt zu Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen zugelassen werden, die durch eine besondere Vorschrift als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind.

§ 6

(1) Zu öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen zugelassen werden

1. Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als jugendfördernd anerkannt sind und die Veranstaltung spätestens 20 Uhr beendet ist, Kinder unter 6 Jahren jedoch nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten;

2. Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind und die Veranstaltung bis 22 Uhr beendet ist.

(2) Das Recht der Anerkennung nach Absatz 1 steht der obersten Landesbehörde zu.

§ 7

Der Zutritt zu öffentlichen Spielhallen, die Teilnahme an Glücksspielen sowie die Benutzung von Glücksspielgeräten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

§ 8

Jugendlichen unter 16 Jahren darf der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

§ 9

Gewerbetreibende und Veranstalter haben die nach den §§ 2 bis 8 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen.

§ 10

Von den einschränkenden Vorschriften der §§ 4 5 können auf Vorschlag der im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) vorgesehenen Stellen (Landesjugendamt, Jugendamt) Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

§ 12

Bei Jugendlichen, die

1. gemäß § 1 gemeldet werden,

2. beim Aufenthalt in Räumen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 7 angetroffen werden,

3. bei einem nach § 3 verbotenen Alkoholgenuß oder nach § 8 verbotenen Tabakgenuß betroffen werden,

leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 13

(1) Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebes oder eines Teiles des Betriebes oder deren Beaufsichtigung übertragen worden ist, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 bis 8 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 9 sowie fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 8 werden mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark bestraft. Eine fahrlässige Zuwiderhandlung, die einen innerhalb eines Jahres wiederholten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift darstellt, kann mit den in Absatz 1 bezeichneten Strafen bestraft werden.

§ 14

Personen über 18 Jahre, die einen Jugendlichen einer Gefährdung aussetzen, die nach den Vorschriften der §§ 1 bis 8 von ihm ferngehalten werden soll, werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 349) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

*

Im Hinblick auf die stets wachsende Gefährdung der Jugend werden alle Geistlichen, insbesondere die Jugendseelsorger und Religionslehrer eindringlich ermahnt, an der Einhaltung und Durchführung dieser

gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit mitzuwirken. Wir empfehlen, den Eltern und Erziehungsberechtigten vom Inhalt dieses Gesetzes Kenntnis zu geben und ihn bei sich bietenden Gelegenheiten (Versammlungen der einzelnen Naturstände, Elternabenden usw.) zum Gegenstand von Ansprachen, Predigten und Vorträgen zu machen. Priester, Eltern und Erzieher müssen sich im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott gemeinsam dafür einsetzen, daß die heranwachsende Jugend zu Hause und in der Öffentlichkeit vor sittlichen Gefahren und schlechten Einflüssen geschützt wird.

Nr. 201

Ord. 14. 12. 51

Allgemeine Kirchenkollekten

Im 1. Vierteljahr 1952 (Januar, Februar, März) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 6. Januar: I. Baukollekte (für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Anstalten).
- 20. Januar: Sammelkollekte (für unvorhergesehene dringliche Notfälle, für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge, für die Zwecke der katholischen Mädchenschutzvereine, für die Seelsorge der Hotel- und Gastwirtsangestellten, der wandernden Kirche, der kath. Bahnhofsmision u. a. m.).
- 3. Febr.: Kollekte für 34 überdiözesane Einrichtungen (St. Josephsmisionsverein, St. Raphaelsverein, Bischöfliches Kommissariat Berlin, Hilfe für das Bistum Berlin, Albertus-Magnus-Kolleg in Königstein, Priesterseminar in Neuzelle, Haus Altenberg, Volkswartbund u. a. m.).
- 9. März: I. Quatemberkollekte (für bedürftige Studierende der kath. Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzbischöfl. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars).
- 19. (23) März: Kollekte für Männerseelsorge (für die Förderung der Aufgaben des Kath. Männerwerkes und der ihm angeschlossenen Männerorganisationen sowie des Kolpingwerkes).
- 30. März — 6. April: Fastenopferwoche.

Die Kollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie allen Anstaltskirchen und -kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträgnisse dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonn-

tag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht entsprochen werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 202

OStR. 6. 12. 51

Rechnungsführung für Krankenpflege- und Schwesternvereine, Kindergärten und ähnliche caritativ-gemeinnützige Anstalten

Im Verlag der Firma Badenia, Druckerei und Verlag AG. in Karlsruhe, werden Vordrucke für Kassensbücher für Krankenpflege- und Schwesternvereine usw. nach dem Muster der Vorschriftensammlung von Heitz Teil V S. 19 (Titelblätter mit Jahresabschluß und Einlageblätter) bereit gehalten.

Unter Hinweis auf den Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 5. Oktober 1932 Nr. 12539, Erzb. Anzeigeblatt S. 344 (Vorschriftensammlung von Heitz Teil V S. 17) wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einrichtungen, welche der caritativen Krankenpflege und der Kleinkinderbetreuung dienen, wegen ihres gemeinnützigen Aufgabengebietes weitgehende Steuerbefreiungen genießen. Den Finanzbehörden gegenüber muß aber jederzeit durch einwandfreie Rechnungsführung der Nachweis geführt werden können, daß die Voraussetzungen für diese steuerlichen Vergünstigungen nach der tatsächlichen Geschäftsführung auch bestehen. Diesem Zwecke dient eine Rechnungsführung nach dem Muster Teil V S. 19 der obengenannten Vorschriftensammlung. Den Pfarrämtern wird deshalb der Bezug der Vordrucke und ihre Verwendung empfohlen.

Im Herrn sind verschieden

20. Dez.: Anselment Heinrich, Pfarrer in Hauen-
eberstein.

20. Dez.: Bloeder Ignaz, Erzb. Geistl. Rat, resign.
Pfarrer von Gengenbach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat